

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 20.

Ausgegeben zu Allenstein, am 15. Mai 1912.

1912.

## Inhalt:

### Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Nr. 314. Königliche Beschußanstalt in Suhl.

### Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Nr. 315. Amtsbezirk Wolfsbruch, Kr. Johannisburg.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

Nr. 316. Durch Maul- u. Klauenseuche verseuchte Landesteile.

Nr. 317. Maul- und Klauenseuche im Kreise Rastenburg.

Nr. 318. Errichtung einer neuen Apotheke in Jedwabno.

Nr. 319. Genehmigung einer Lotterie.

Nr. 320. Durchschnittsjouragepreise im Monat April 1912.

Nr. 321. Markt- u. Ladenpreise im Monat April 1912.

Nr. 322. Verzeichnis der Kreiswege im Kreise Lyd.

Nr. 323. Bestimmungen über Verpachtung domänenfiskalischer Wiesen.

Nr. 324. Verpachtung der Domäne Lawken, Kr. Lyden.

Nr. 325. Desgl. der Domäne Schnitten, Kr. Sensburg.

Nr. 326. Forsthilfskasse zu Gellgühren.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 327. Sonderbeilage betr. Reglement für die Provinzialtaubstummenanstalten zu Königsberg, Tilsit und Kössel.

Nr. 328. Sonderbeilage betr. Satzung für die Beschulung blinder Kinder in der Provinz Ostpreußen.

Nr. 329. Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Zollamts I zu Soldau.

Nr. 330—333. Umgemeindungen im Kreise Ortelsburg. Personalnachrichten.

### Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

314. Bei der Königlichen Beschußanstalt in Suhl ist eine Versuchsanstalt für Messung des Gasdrucks und der Flugzeiten errichtet worden; ihre Inanspruchnahme durch Interessenten ist gestattet.

Für die Benutzung der Anstalt sind an Gebühren zu zahlen:

I. Für die Ermittlung des Gasdrucks und der Fluggeschwindigkeit (erforderlich mindestens 5 Schuß)

a) für Flinten pro Schuß 1,25 Mark,

b) für Büchsen pro Schuß 1,50 Mark.

2. Für die Ermittlung der Fluggeschwindigkeit aus dem Gewehre (erforderlich mindestens 5 Schuß)

für Büchsen und Flinten pro Schuß 75 Pf.

Gesuche wegen Inanspruchnahme der Anstalt sind an die Beschußanstalt in Suhl zu richten, von der auch die Gebühren erhoben werden.

Berlin, den 17. April 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

III. 2231. Im Auftrage: Reumann.

### Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

315. Für den Amtsbezirk Wolfsbruch Nr. 14 des Kreises Johannisburg habe ich den Förster Schulz in Wolfsbruch auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 3. April 1912.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

316. Als verseucht durch Maul- und Klauenseuche im Sinne der allgemeinen Vorschriften zur Bekämpfung dieser Seuche gelten bis auf weiteres sämtliche Teile des Deutschen Reiches mit Ausnahme der preussischen Regierungsbezirke Stadt Berlin, Stralsund, Koblenz und Sigmaringen, der Amtshauptmannschaft Bauzen, des Bezirks Freiburg, des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz, des Herzogtums Koburg, der Fürstentümer Birkenfeld, Waldeck und Schaumburg-Lippe, sowie der freien und Hansestadt Lübeck.

Alenstein, den 7. Mai 1912.

I. P. 412. Der Regierungs-Präsident

### 317. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche, die in Lardoyen, Kreis Rastenburg, ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Die Gemeinden und Gutsbezirke Langenbrück, Paulinenhof, Rudwangen, Reuschendorf, Grunau und Heinrichsforge mit Vorwerken, Kolonien und Abbauten und der Vorwerke Friedrichsberg und Bosenbwołka im Kreise Sensburg bilden ein Beobachtungsgebiet.

§ 2. Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauenvieh ohne ausdrückliche Genehmigung des Landrats nicht entfernt werden. Die Genehmigung darf

nur für Tiere, die zur sofortigen Abschachtung bestimmt sind, und nur dann erteilt werden, wenn der ganze Klauenviehbestand des betreffenden Gehöftes frühestens am Tage vor dem Abgange der Tiere tierärztlich untersucht und gesund befunden worden ist.

Die Polizeibehörde des Schlachtortes ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

Sollen die auszuführenden Tiere mit der Eisenbahn befördert werden, so ist von jeder Erteilung der Ausfuhrerlaubnis die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, sofern es nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiet stammt, auf dem Transport nicht stattfinden kann. Die zur Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Beobachtungsvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf dem für die Versendung benutzten Frachtbrief anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis der zuständigen Behörde beizuhängen. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation befördert werden. Ein Entladen oder Umladen unterwegs ist nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist.

§ 3. Das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederfäusergespannen durch das Beobachtungsgebiet ist verboten.

§ 4. Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte und Wochenmärkte ist verboten. Unter dieses Verbot fallen auch viehmarktähnliche Veranstaltungen, Viehversteigerungen und Tierschauen.

§ 5. Personen, welche in dem Beobachtungsgebiet mit der Pflege und Wartung von Klauentieren und mit dem Melken der Rinder beauftragt sind, insbesondere die Unterschweizer haben sich, wenn sie ihre Stellung wechseln, zu desinfizieren, bevor sie den Ort ihrer bisherigen Tätigkeit verlassen.

Die Desinfektion ist in der Art vorzunehmen, daß Hände und Füße mit warmem Seifenwasser gründlich zu reinigen sind; das Schuhwerk ist nach gründlicher Reinigung mit einer desinfizierenden Flüssigkeit (3 proz. Lösung von Lysol, Creolin, Vaccinol usw.) abzuwaschen; die bei den oben genannten Einrichtungen benutzten Kleidungsstücke sind in heißem Seifenwasser oder heißer Sodalauge auszuwaschen.

§ 6. In dem Teil des Kreises **Sensburg**, der nördlich der Linie Alt und Neu Muntowen, Sensburg, Mertinsdorf, Alt und Neu Bagnowen, Sor-

quitten, Alt und Neu Gehland, Choszczewen gelegen ist und in dem Teil des Kreises **Rössel**, der östlich der Linie Stanislawo, Al. Ottern, Cabienen, Schellen, Glockstein, Bischoffstein gelegen ist, ist der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet, bis zum 1. August verboten. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.

§ 7. In dem im § 6 bezeichneten Gebiet ist die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh und die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh verboten. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens drei Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

§ 8. Die Abhaltung von Klauenviehmärkten sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf die Jahr- und Wochenmärkte in Sensburg und Rössel ist untersagt.

§ 9. In dem im § 6 bezeichneten Gebiet ist das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus Sammelmolkereien sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei untersagt.

Als ausreichende Erhitzung der Milch ist anzusehen:

- a) Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen,
- b) Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85 Grad,
- c) Erhitzung im Wasserbad auf 85 Grad für die Dauer einer Minute.

Soweit das Weggeben ungekochter Milch zum Genuß für Menschen üblich ist, können für größere Orte von dem Landrat Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und unter der Bedingung erteilt werden, daß sich die Abgabe auf ungekochte Vollmilch und Buttermilch zum ausschließlichen Genuß für Menschen beschränkt.

Unter Milch im Sinne dieser Vorschriften sind auch die bei deren Verarbeitung sich ergebenden flüssigen Erzeugnisse — Magermilch, Buttermilch und Molke — zu verstehen.

Die Inhaber und Betriebsleiter der Sammelmolkereien sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die zum Transport der Milch nach der Molkerei benutzten Kannen, Fässer usw. vor ihrer Entfernung aus der Molkerei desinfiziert werden. Die Desinfektion ist in der Weise vorzunehmen, daß die Gefäße an der Außen- und Innenfläche nebst Griffen, Deckeln und anderen Verschlußvorrichtungen mit kochend heißer 3 prozentiger Sodaauslösung gründlich abgebürstet und mit heißem Wasser nachgespült werden.

§ 10. Alles auf den Bahnhöfen Langenau, Bosenb., Weissenburg, Pfaffendorf, Mühlenthal, Sensburg und Köffel zur Verladung kommende Klauenvieh, mit Ausnahme des aus einem Beobachtungsgebiet stammenden und tierärztlich bereits untersuchten, ist vor der Verladung amtstierärztlich zu untersuchen.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 12. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Sie wird aufgehoben werden, sobald die Gefahr der Maul- und Klauenseuche beseitigt ist.

Allenstein, den 13. Mai 1912.

Der Regierungs-Präsident.

**318. Errichtung einer neuen Apotheke.**

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten soll in Jedwabno, Kreis Neidenburg, eine neue Apotheke errichtet werden.

Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 über die Einführung der Personalkonzession erteilt.

Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch schriftlich bei mir einzureichen. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angabe des Glaubensbekenntnisses und der Familienverhältnisse.
2. Die Approbation.
3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichnis vorzulegen, aus welchem die in den einzelnen Stellen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist. Die Gesamtzeit der Beschäftigung als approbierter Apotheker ist am Schlusse nach Jahren, Monaten und Tagen zusammenzurechnen.
4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geordnete Führungszeugnisse aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.
5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.
6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben; auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen,

daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf das bisherige Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Bewerber, die erst nach dem Jahre 1906 approbiert sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Haben sich Bewerber durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet, so wird bei Feststellung des Dienstalters die Zeit anderweitiger Beschäftigung abgerechnet werden.

Es wird bemerkt, daß eine anderweitige Regelung des Apothekenwesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine noch näher zu bestimmende Betriebsabgabe auferlegt werden soll. Es bleibt vorbehalten, dieser Betriebsabgabe auch die vorliegende Konzession zu unterwerfen.

Vom Kreise Neidenburg wird zur Unterhaltung der Apotheke, zunächst für die beiden ersten Betriebsjahre ein Zuschuß von je 500 Mark hergegeben.

Allenstein, den 8. Mai 1912.

I. M. 623. II. Der Regierungs-Präsident.

**319.** Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juli v. J. zu genehmigen geruht, daß die Lose der der Deutschen Antarktischen Expedition G. V. von der Königlich Bayerischen Regierung in zwei weiteren Serien (Serien 4 und 5) bewilligten Geldlotterie mit je 600 000 M. Spielkapital auch im preussischen Staatsgebiete vertrieben werden dürfen.

Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Allenstein, den 11. Mai 1912.

I. O. c. 223. Der Regierungs-Präsident.

**320. Nachweisung**

der Durchschnitts-Furagepreise in den Normalmarkorten der Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Allenstein für den Monat April 1912 unter Aufschlag von 5 vom Hundert (gemäß § 6 Art. II des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 R.-G.-Bl. S. 245)

Nr.	Ffd.	Im Lieferungsverband	Normal-Markort	Sind gezahlt worden für 100 kg einschL. 5% Aufschl.									
				Hafer		Heu		Stroh					
				M.	g	M.	g	M.	g				
Kreis:													
1		Allenstein	Allenstein	20	09	7	88	4	73				
2		Johannisz.	Johannisz.	20	37	7	48	4	99				
3		Löben	Löben	20	23	7	56	5	88				
4		Byd	Byd	20	—	7	77	5	46				
5		Neidenburg	Allenstein	20	09	7	88	4	73				
6		Ortelzburg	Allenstein	20	09	7	88	4	73				
7		Osterode	Osterode	19	85	7	14	5	04				
8		Köffel	Allenstein	20	09	7	88	4	73				
9		Sensburg	Löben	20	23	7	56	5	88				

Allenstein, den 11. Mai 1912.

I E 137. Der Regierungs-Präsident.

**Markt- und Rassenpreise**  
im Regierungsbezirk Allenstein im Monat April 1912.  
I. A. Getreide:

Nr.	Benennung der Marktorde	S e i g e n			S t o g g e n			G e r s t e			S a f e r			Ueberschlag der zum Markt gebrachten Mengen an Weizen Roggen Gerste Safer																
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering																	
		Es kosten je 100 Pfdogramm												in Gewichtsmengen von je 100 Pfdogramm																
1	Allenstein	21	75	20	95	20	16	18	46	18	17	17	88	18	—	17	61	17	21	19	13	18	59	17	95	116	717	91	698	
2	Sohannisdburg	—	—	—	—	—	—	18	63	18	38	18	13	17	45	17	20	16	95	19	40	19	—	18	60	18	60	—	—	—
3	Söken	—	—	—	—	—	—	18	40	18	10	17	87	18	33	17	97	17	73	19	27	19	—	18	57	18	57	—	—	—
4	Snd	20	70	20	60	20	50	18	28	18	18	18	08	18	45	18	35	18	25	19	05	18	95	18	85	260	700	200	1100	
5	Sferode	20	30	—	—	19	70	18	50	18	20	17	90	17	65	17	35	17	05	18	90	18	60	18	30	18	30	—	—	—
	Summa	62	75	61	55	60	36	92	27	91	03	89	86	89	88	88	48	87	19	95	75	94	14	92	27	—	—	—	—	—
	Durchschnitt	20	92	20	52	20	12	18	45	18	21	17	97	17	98	17	70	17	44	19	15	18	83	18	46	—	—	—	—	—

I. B. U e b r i g e M a r k t w a r e n .

Nr.	Benennung der Marktorde.	Milchfrüchte			Stroh			Fleisch			Geräucherter Speck (hiefiger)	Schbutter	Eier																				
		Erbfien (gelbe) zum Kochen	Speitebohnen (weiße)	Linjen	Stroh	Richt	Krumm	Feu	im Großhandel	im Kleinhandel von der Seele				vom Band																			
		Es kosten je 100 Pfdogramm																															
		Es kostet je ein Pfdogramm																															
1	Allenstein	23	—	30	50	28	50	6	17	4	50	3	50	7	50	120	—	1	60	1	40	1	44	1	42	1	46	1	90	2	40	3	53
2	Mlys	—	—	—	—	—	—	7	40	—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	64	1	36	1	36	1	36	2	80	4	80
3	Schloßburg	19	90	29	—	30	—	6	—	—	—	—	—	—	—	130	—	1	40	1	20	1	40	1	30	1	30	2	40	2	40	3	—
4	Sohannisdburg	20	85	—	—	—	—	7	37	4	75	—	—	—	—	—	—	1	40	1	20	1	39	1	20	1	20	2	10	2	85	4	10
5	Söken	17	50	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	1	30	1	43	1	24	1	12	2	2	2	20	3	60
6	Snd	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	35	1	25	1	50	1	26	1	46	1	12	2	85	3	90
7	Ortelsburg	—	—	—	—	—	—	5	28	—	—	—	—	—	—	—	—	1	35	1	15	1	35	1	21	1	21	1	21	1	90	3	15
8	Sferode	21	—	—	—	—	—	5	75	—	—	—	—	—	—	—	—	1	60	1	15	1	44	1	35	1	46	1	2	2	45	3	50
9	Sensburg	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	1	30	1	38	1	38	1	38	1	1	2	30	3	30
10	Soldau	23	—	—	—	—	—	6	50	—	—	—	—	—	—	—	—	1	60	1	40	1	44	1	36	1	36	1	80	2	30	3	95
	Summa	125	25	147	50	58	50	62	47	24	85	13	63	36	02	250	—	15	—	13	15	14	41	13	09	13	29	19	50	24	55	36	83
	Durchschnitt	20	88	29	50	29	25	6	25	4	97	4	54	7	20	125	—	1	50	1	32	1	44	1	31	1	33	1	95	2	46	3	68

II. **Badenpreise**  
an einem der letzten Tage des Monats April 1912.

Nr.	Benennung der Markttorte	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrübe	Hafergrübe	Hirse	Weis (Sava) mittlerer	Kaffee			Speisefalz	Schweineeschmalz (hiefiges)	Zadennudeln	Cago	Zucker		Pflaumen (getrocknet)	graue Erbsen	Meierbutter				
		Weizen	Roggen	Graupe	Grübe					Java, mittlerer (roh)	Java, gelb (in gebr. Bohnen)	Stück=					100 kg	1 kg							
		3	3	3	3					M 3	M 3	3					3	M 3				3	3	M 3	M 3
1	Allenstein	31	28	40	31	48	48	48	54	3	—	3 80	19	2	—	90	90	59	—	80	—	—	3	—	
2	Arns	38	31	50	38	50	50	—	50	—	—	3 55	20	1	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Bischofsbg.	35	25	31	27	63	53	—	45	2	60	3 20	20	3	—	90	90	60	65	80	—	—	3	—	
4	Johannisb	38	33	50	35	70	45	35	45	1	90	3	—	20	1	90	80	75	53	53	75	—	—	—	—
5	Lözen	32	28	—	32	60	50	—	56	—	—	4	—	20	1	65	100	—	—	68	—	—	—	—	—
6	Uhf	35	27	42	38	62	50	60	55	2	90	3	40	20	1	50	90	80	50	62	80	—	—	—	—
7	Ortelzburg	31	25	50	28	50	50	50	48	2	80	3	—	20	1	80	85	80	64	70	85	—	—	2	80
8	Osteroode	32	28	45	30	55	50	50	40	3	—	3 50	20	2	—	100	90	60	70	90	26	—	3	—	
9	Sensburg	32	26	60	30	—	50	—	50	2	60	3 70	20	2	—	75	100	56	60	90	—	—	3	—	
10	Soldau	34	28	34	34	50	50	54	40	2	60	3 20	20	2	—	—	—	64	70	100	—	—	3	—	
	Summe	338	279	402	323	508	496	297	483	21	40	34	35	199	19	70	710	605	466	518	680	26	—	17	80
	Durchschnitt	34	28	45	32	56	50	50	48	2	68	3	44	20	1	97	89	86	58	65	85	—	—	2	97

Die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben bescheinigt auf Grund der Spezialnachweisungen. Allenstein, den 11. Mai 1912. (I E 140.) Der Regierungs-Präsident.

**322.** Das auf Grund der Anweisung vom 4. August 1911 zur Ausführung der Wegeordnung für die Provinz Ostpreußen vom 10. Juli 1911 (G. S. S. 99) aufgestellte Verzeichnis der Kreiswege im Kreise Uhf wird nebst den zugehörigen Unterlagen während der Zeit vom 25. Mai 1912 bis 21. Juni 1912 im Kreishause zu Uhf zu jedermanns Einsicht offengelegt. Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte im Umfange seines Interesses Einwendungen gegen das Verzeichnis mündlich oder schriftlich bei dem Herrn Landrat in Uhf erheben.

Allenstein, den 6. Mai 1912.  
I. H. 148. Der Regierungs-Präsident.

**323.** Von jetzt ab müssen bei den alljährlichen Verpachtungen der domänenfiskalischen Wiesen die Meistgebote bis einschließlich 20 Mark für jede einzelne Parzelle sofort im Verpachtungstermine bar bezahlt werden. Wenn das einzelne Meistgebot den Betrag von 20 Mark übersteigt, so kann fortan höchstens die Hälfte dieses Meistgebots und auch dann nur denjenigen Erstehern, welche sich durch eine Bescheinigung einer öffentlichen Behörde (Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher, Amtsvorsteher, Polizeiverwaltung) als zahlungsfähig ausweisen, bis zum 1. August jedes Jahres gestundet werden. Die beizubringende Bescheinigung muß etwa folgenden Wortlaut haben:

Dem . . . . . aus . . . . . Kreis . . . . ., wird hierdurch bescheinigt, daß er zahlungsfähig ist, und daß ihm daher bei der diesjährigen Verpachtung der königlichen Wiesen ein Teil des Meistgebots unbedenklich gestundet werden kann.

. . . . ., den . . . . . ten . . . . . 19 . . . . .  
Dienststempel. Der Gemeindevorsteher.

Diese Anordnung wird schon jetzt zur allgemeinen Kenntnis gebracht, damit sich jeder Pachtlustige das erforderliche Geld und nötigenfalls die Bescheinigung über seine Zahlungsfähigkeit rechtzeitig besorgen kann. Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden um möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung bei ihren Ortsangehörigen ersucht.

Allenstein, den 4. Mai 1912.  
Königliche Regierung,  
Abteilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten.  
III. C. a. 2122.

**324.** **Domänenverpachtung.**  
Die Domäne Lawken, Kreis Lözen, soll **Donnerstag, den 20. Juni 1912, vorm. 10 Uhr**, hier selbst im Regierungsgebäude — Zimmer 233 — für die Zeit von Johannis 1913 bis Ende Juni 1931 meistbietend verpachtet werden. Größe 619 Hektar, Grundsteuerreinertrag 3705 M., erforderliches Vermögen 145 000 M., bisheriger Pachtzins 6838 M.,

Besichtigung nach vorausgegangener Benachrichtigung des Pächters jederzeit gestattet. Die Verpachtung erfolgt in zwei Bietungsgängen mit und ohne Verpflichtung zur Uebernahme des Inventars. Nähere Auskunft, auch über die Voraussetzungen zur Zulassung der Bietung, erteilt.

Allenstein, den 9. Mai 1912.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten.  
III. C. a. 2837.

### 325. Domänenverpachtung.

Die Domäne Schnittfen, Kreis Sensburg, Bahnstation Barranowen, soll **Donnerstag, den 20. Juni 1912 vormittags 10 Uhr** hier selbst im Regierungsgebäude — Zimmer 233 — für die Zeit von Johannis 1913 bis Ende Juni 1931 meistbietend verpachtet werden.

Größe 403 Hektar, Grundsteuerreinertrag 3963 Mark, erforderliches Vermögen 112 000 Mark, bisheriger Pachtzins 6525 Mark.

Besichtigung nach vorausgegangener Benachrichtigung des Pächters jederzeit gestattet.

Die Verpachtung erfolgt in zwei Bietungsgängen mit und ohne Verpflichtung zur Uebernahme des Inventars.

Nähere Auskunft, auch über die Voraussetzungen der Zulassung zur Bietung, wird erteilt.

Allenstein, den 9. Mai 1912.

Königliche Regierung, Domänenverwaltung.

III. C. 2122.

**326.** Die Verwaltung der Forsthilfskasse zu Gellgubnen ist dem Pächter Franz Marter daselbst von Isfort abgenommen. Zahlungen an und von der Forsthilfskasse werden bis auf weiteres nur durch die Forstkasse in Allenstein stattfinden.

Allenstein, den 10. Mai 1912.

III. Hc. 2198. Königliche Regierung,  
Abteil. für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

**327.** Das dieser Nummer des Amtsblatts als Sonderbeilage beigelegte „Reglement für die Provinzialtaubstummenanstalten zu Königsberg, Tilsit und Köffel, sowie zur Ausführung des Gesetzes vom 7. August 1911, soweit es die Beschulung taubstummer Kinder betrifft“ vom 4. März/17. April 1912 wird gemäß § 8 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Königsberg, am 29. April 1912.

Der Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen.  
von Berg.

**328.** Die dieser Nummer des Amtsblatts als Sonderbeilage beigelegte „Satzung für die Beschulung blinder Kinder in der Provinz Ostpreußen“, welche auf Grund des Gesetzes vom 7. August 1911 vom Provinziallandtage der Provinz Ostpreußen am 4. März 1912 beschlossen und durch Erlaß der Herren Minister des Innern und der geistlichen und Un-

terrichtsangelegenheiten vom 11. April 1912 genehmigt worden ist, wird hierdurch gemäß § 8 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Königsberg, am 30. April 1912.

Der Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen.  
von Berg.

### 329. Bekanntmachung

betreffend die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Zollamts I zu Soldau.

Dem Zollamte I Soldau im Hauptzollamtsbezirke Neidenburg ist die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über folgende Waren beigelegt worden:

1. Branntwein aller Art der Nummer 178 und 179,
2. Wein, der bei der Vorabfertigung untersucht ist, der Nummer 180,
3. Mineralschmieröl der Nummer 239,
4. Mineralschmierfett der Nummer 260,
5. Kunstseide der Nummer 394 und 395,
6. seidene Gewebe der Nummer 405 und 408, mit Ausnahme der unter Nr. 20 und 21 des Verzeichnisses in Teil II B. 3 der Anleitung für die Zollabfertigung genannten Waren,
7. Hüte aus Stroh der Nummer 541,
8. Korallen der Nummer 607 und 608,
9. Schmuckgegenstände usw. der Nummer 884, 885 und 887 des Zolltarifs.

Königsberg, den 1. Mai 1912. II. 1860.

Hgl. Oberzolldirektion für die Provinz Ostpreußen.

**330. Beschluß.** Auf Grund des § 2 Absatz 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird hiermit im Einverständnis sämtlicher Beteiligten beschlossen:

Die Wiesenparzelle 246/134 des Kartenblatts 6 der Gemarkung Forst Friedrichsfelde in Größe von 0,0486 Hektar mit 0,09 Tlr. Reinertrag und 0,03 M. Grundsteuer wird in kommunaler Beziehung von dem Gemeindebezirk Schwentainen abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirk Rabeburg vereinigt.

Dieser Beschluß ist rechtskräftig geworden.

Ortelsburg, den 6. Mai 1912.

Der Kreisauschuß.

**331. Beschluß.** Auf Grund des § 2 Absatz 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird hiermit im Einverständnis aller Beteiligten beschlossen:

Die Parzelle 24 des Kartenblatts 9 der Gemarkung Forst Puppen (Gemeindebezirk) in Größe von 0,44,20 Hektar mit 0,52 Tlr. Reinertrag und 0,15 M. Grundsteuer wird in kommunaler Beziehung von dem Gemeindebezirk Puppen abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirk Puppen vereinigt.

Dieser Beschluß ist rechtskräftig geworden.

Ortelsburg, den 6. Mai 1912.

Der Kreisauschuß.

**332. Beschluß.** Auf Grund des § 2 Abs. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird hiermit im

Einverständnis mit der königlichen Regierung, Ab-  
teilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten  
als Alleinbeteiligter beschlossen:

Die Parzellen 206/130, 207/130 und 208/130  
des Kartenblatts 2 der Gemarkung Forst Puppen in  
einer Gesamtgröße von 0,83,47 Hektar mit 0,21 Tlr.  
Reinertrag ohne Grundsteuer werden in kommunaler  
Beziehung von dem Forstgutsbezirk Puppen abge-  
trennt und mit dem Forstgutsbezirk Rakeburg ver-  
einigt.

Dieser Beschluß ist rechtskräftig geworden.  
Ortelsburg, den 6. Mai 1912.

Der Kreisaußschuß.

**333. Beschluß.** Auf Grund des § 2 Absatz 4 der  
Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird hier-  
mit im Einverständnis sämtlicher Beteiligten be-  
schlossen:

Die den früher *Rajczik*'schen Eheleuten gehörigen  
Parzellen 182/15 und 183/16 des Karten-  
blatts 1 der Gemarkung Lonzig, Lonzig Blatt 15,  
in einer Gesamtgröße von 0,35,53 Hektar mit 0,41  
Tlr. Reinertrag und 0,12 M. Grundsteuer werden in  
kommunaler Beziehung von dem Gutsbezirk Lonzig  
abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirk Rakeburg  
vereinigt.

Dieser Beschluß ist rechtskräftig geworden.  
Ortelsburg, den 6. Mai 1912.

Der Kreisaußschuß.

### Personalnachrichten.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten  
Erlaß vom 9. April 1912 dem Regimentar Josef  
Nitter in Allenstein das Allgemeine Ehrenzeichen in  
Bronze zu verleihen geruht.

Dem Gerichtskassenrendanten, Rechnungsrat  
Albrecht in Allenstein ist bei seinem Uebertritt in den  
Ruhestand der Rote Adlerorden vierter Klasse ver-  
liehen worden.

Der Referendar Reinhold Karl von Sauten ist  
behufs Uebertritt in den höheren Verwaltungsdienst  
aus dem Justizdienste entlassen.

Der Amtsrichter Nicolai zu Darkehmen ist an  
das Amtsgericht in Johannisburg versetzt.

Der Referendar Dr. Hohmann ist zum Gerichts-

assessor ernannt. Die Rechtskandidaten Erich Kosi-  
kat, Hans Sinieder, Felix Schmall und Botho von  
Zander sind zu Referendaren ernannt. Der Aktuar  
und litauische Hilfsdolmetscher Bremer in Inster-  
burg ist zum Amtsgerichtssekretär und litauischen  
Dolmetscher in Pilsfallen ernannt.

Der Gefangenauffeher Gudde in Königsb. rg ist  
an das Amtsgericht in Rhein versetzt. Eine Wieder-  
besetzung der erledigten Stelle findet nicht statt.

Im Verwaltungsbezirk des Präsidenten der  
Königlichen Oberzolldirektion für die Provinz Ost-  
preußen sind folgende Veränderungen eingetreten:  
Es ist gestorben: der Oberzolll Kontrolleur Müller in  
Stallupönen. Es sind befördert oder versetzt: der  
Oberzolll Kontrolleur, Zollinspektor Steinbrecher in  
Königsberg zum Oberzolll Revisor bei der Lehranstalt  
für Zollbeamte daselbst, die Oberzolll Kontrolleure,  
Zollinspektoren Reimann in Königsberg, Struwe in  
Arnsberg und Lascheit in Elbing in gleicher Dienst-  
eigenschaft nach Berlin, Königsberg und Proßken, der  
Zollsekretär Boeck in Königsberg zum Oberzolll sekretär  
daselbst, die Zollsekretäre Borchert in Gumbinnen  
und Münster in Königsberg in gleicher Dienst-eigen-  
schaft nach Königsberg und Magdeburg, der Zoll-  
praktikant Gedig in Osterode zum Zollsekretär da-  
selbst, der Zollassistent Nitsch in Proßken in gleicher  
Dienst-eigenschaft nach Königsberg, der Zolleinnehmer  
Großmann in Benkheim als Zollassistent nach Pilsau,  
der Zolleinnehmer Grusdat in Sawadden in gleicher  
Dienst-eigenschaft nach Benkheim, der Zollauffeher  
Becker in Schmallingken zum Zollassistenten in  
Proßken und der Zollauffeher Goerke in Wehlau zum  
Zolleinnehmer in Sawadden. Es ist Allerhöchst ver-  
liehen: aus Anlaß des 50jährigen Dienstjubiläums  
dem Zollassistenten Streich in Endtkuhnen der Kö-  
nigliche Kronenorden 4. Klasse mit der Zahl 50, aus  
Anlaß ihrer Ueberführung in den Ruhestand dem  
Oberzolll sekretär Rechnungsrat Radzio in Königsberg  
der Rote Adlerorden 4. Klasse, dem Zolleinnehmer  
Prill in Heydekrug und dem Zollassistenten Schrö-  
der in Königsberg der Königliche Kronenorden vier-  
ter Klasse, dem Zollauffeher Fischer in Königsberg  
das Allgemeine Ehrenzeichen.

Das Amtsblatt nebst Doffentlichem Anzeiger erscheint wöchent-  
lich einmal und zwar in der Regel  
am Mittwoch.

Insertionsbestellungen zum Doffentlichen Anzeiger, welche in dem zunächst erscheinenden Stücke Auf-  
nahme finden sollen, müssen spätestens bis zum Montage mittags 11 1/2 Uhr der Königl. Amts-  
blattsverwaltung hieselbst zugegangen sein. Die Gebühren betragen für die gedruckte Spaltzeile mit ge-  
wöhnlichen Lettern oder deren Raum 20 Pfg. und werden dieselben von auswärtigen Auftraggebern  
mittels Postnachnahme erhoben. Einzelne Exemplare vom Amtsblatte und Doffentlichem Anzeiger werden  
mit 10 Pfennig für den Bogen berechnet.

Der Bezugspreis beträgt 1,50 M. für das Jahr und nehmen alle Postanstalten Bestellungen entgegen.





# Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

---

## Reglement

für die

Provinzialtaubstummenanstalten zu Königsberg, Tilsit und Köffel,  
sowie zur Ausführung des Gesetzes vom 7. August 1911, soweit es  
die Beschulung taubstummer Kinder betrifft.

### I. Zweck der Anstalten.

#### § 1.

Die Provinzialtaubstummenanstalten dienen dem Zweck, die der Provinz Ostpreußen angehörigen, nach dem Gesetz, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder vom 7. August 1911 der Schulpflicht unterliegenden taubstummen, stummen, ertaubten Kinder und ferner solche Kinder, deren Gehörreste so gering sind, daß sie die Sprache auf natürlichem Wege nicht erlernen können und die erlernte Sprache durchs Ohr zu verstehen nicht mehr imstande sind, durch Unterricht und Erziehung zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft heranzubilden.

Diese Taubstummenanstalten sind so einzurichten, daß sie für die unterrichtliche Versorgung aller bezeichneten schulpflichtigen taubstummen Kinder ausreichen, mit dem nötigen Lehr- und Erziehungspersonal besetzt und auch sonst ihrer Aufgabe entsprechend ausgestattet sind.

Die Provinzialtaubstummenanstalten sind als Externate eingerichtet.

Die denselben überwiesenen Kinder haben daher von den Familien aus, in denen sie untergebracht sind, die Anstalten zu besuchen.

Die Aufsicht über die Zöglinge in den Anstalten und in den Familien wird von den Direktoren und den übrigen Lehrkräften und Angestellten nach Bestimmung des Direktors geführt.

### II. Verwaltung der Anstalten.

#### § 2.

Die Verwaltung der Provinzialtaubstummenanstalten und die Aufsicht über dieselben wird nach Maßgabe dieses Reglements und der Beschlüsse des Provinziallandtags von dem Provinzialausschuß und dem Landeshauptmann geführt.

§ 3.

Dem Provinzialauschuß steht die Anstellung und Entlassung des Direktors, der Lehrer und Lehrerinnen zu.

Bei Anstellung der Taubstummenlehrer ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß für die Erteilung des Religionsunterrichts möglichst eine genügende Anzahl Lehrer der evangelischen und der katholischen Konfession an den Anstalten vorhanden ist.

§ 4.

Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Anstalt führt in den Grenzen des von dem Provinziallandtage festgestellten Haushaltsplanes und nach Maßgabe der von dem Provinzialauschuß und dem Landeshauptmann zu erteilenden Anweisungen der Direktor der Anstalt. Er ist der nächste Dienstvorgesetzte der Anstaltslehrer und sonstigen Angestellten. Er besorgt den gesamten Schriftverkehr mit dem Landeshauptmann, anderweitigen Behörden, Eltern, Vormündern und Angehörigen der Zöglinge. Bei besonderen Vorkommnissen hat der Direktor dem Landeshauptmann sofort Bericht zu erstatten.

§ 5.

Über das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Anstalt führt der Direktor die Aufsicht. Das Bestandsverzeichnis ist alljährlich mit der Jahresrechnung vorzulegen.

§ 6.

Die Führung der Kassen der Anstalten ist mit Genehmigung des Provinzialauschusses einer geeigneten Persönlichkeit, erforderlichenfalls gegen Leistung einer angemessenen Sicherheit, zu übertragen.

### III. Dienstliche Pflichten und Rechte der Direktoren, Lehrer und sonstigen Angestellten.

§ 7.

Für die dienstlichen Pflichten und Rechte der Direktoren, Lehrer und sonstigen Angestellten, insbesondere über Beurlaubung und Stellvertretung, Annahme von Nebenämtern und über Nebenerwerb gelten die Bestimmungen des „Reglements über die besonderen dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Provinz Ostpreußen“ vom <sup>21. Februar</sup><sub>18. März</sub> 1908, sowie die etwa erfolgenden Abänderungen desselben und die etwa von dem Provinzialauschuß und dem Landeshauptmann zu erteilenden besonderen Dienst-anweisungen.

Nach § 16 Absatz 2 des genannten Reglements steht die Beurlaubung des Direktors und der Lehrer, sowie der sonstigen Angestellten bis zur Dauer von 6 Wochen dem Landeshauptmann mit der Maßgabe zu, daß der Direktor die ihm nachgeordneten Beamten bis auf 14 Tage selbständig beurlauben kann.

### IV. Schulaufnahmetermin.

§ 8.

Der Schulaufnahmetermin ist vom Provinzial-Schulkollegium auf den Tag des Schulanfangs nach den Osterferien jedes Jahres festgesetzt. Die regelmäßige Schulaufnahme findet nur einmal im Jahre und zwar zum Ostertermine statt.

## V. Unterbringung der taubstummen Kinder in den Taubstummenanstalten.

### § 9.

Die Schulpflicht der taubstummen Kinder beginnt erst, nachdem die zuständigen Behörden (§ 4 des Gesetzes Schuldeputation oder Königliche Regierung) den Eintritt der Schulpflicht durch rechtskräftigen Beschluß festgestellt haben.

Diese Kinder unterliegen der Unterbringung in den Taubstummenanstalten durch den Provinzialverband.

Zum Zweck der Unterbringung sind dem Provinzialverband durch die genannten zuständigen Behörden (Absatz 1) einzureichen:

- a) der den Eintritt der Schulpflicht aussprechende rechtskräftige Beschluß,
- b) der Geburtschein,
- c) der Tauffchein,
- d) der Impf- und Wiederimpfchein,
- e) eine Abschrift des in der ministeriellen Ausführungsanweisung vorgesehenen Fragebogens nach dem dort angegebenen Muster B (Anlage 1),
- f) der Fragebogen zur Taubstummenstatistik für das Deutsche Reich in doppelter Ausfertigung.

Die Ausfüllung des Fragebogens hat sich auf den Kopf und die Beantwortung der Fragen 1 bis 12 zu erstrecken (Anlage 2),

- g) eine Abschrift der nach der ministeriellen Anweisung von den Ortsvorständen aufzustellenden Nachweisung (Anlage 3).

### § 10.

Haben jedoch die Eltern zwar nach rechtskräftiger Feststellung des Eintritts der Schulpflicht, aber noch vor der Unterbringung des Kindes durch den Provinzialverband, für ausreichenden Ersatzunterricht gesorgt, so hat der Provinzialverband von der Unterbringung Abstand zu nehmen.

Die Entscheidung, ob ein ausreichender Ersatzunterricht vorliegt, steht in diesem Falle der Königlichen Regierung zu, welcher durch den Provinzialverband von dem angeblichen Ersatzunterricht Kenntniss zu geben ist. Die Entscheidung der Königlichen Regierung ist dem Provinzialverband bekannt zu machen.

Wird das Vorliegen eines ausreichenden Ersatzunterrichts nicht anerkannt, so unterliegt das Kind der Unterbringung durch den Provinzialverband.

Dasselbe findet statt, wenn sich später ergibt, daß der Ersatzunterricht abgebrochen worden ist oder nicht mehr ausreicht und die Königliche Regierung dieserhalb abgeänderte Entscheidung trifft.

### § 11.

Der Landeshauptmann hat die Unterbringung der taubstummen Kinder in die einzelnen Taubstummenanstalten anzuordnen.

Diese Anordnung hat bei Kindern, bezüglich deren der Eintritt der Schulpflicht in dem regelmäßigen Verfahren festgestellt worden ist, zu dem nächsten Schulaufnahmeterrnin, bei Kindern, deren Schulpflicht außerhalb des regelmäßigen Verfahrens, weil zunächst die Schulpflicht nach § 1 Absatz 5 des Gesetzes wegen Vorliegen eines ausreichenden Ersatzunterrichts geruht hatte, festgestellt worden ist, oder bei Kindern, deren Aufnahme (aus sonstigen Gründen im Laufe des Schuljahres in Frage kommt, in angemessener Frist zu erfolgen.

Anlage 1.

Anlage 2.

Anlage 3.

Es ist jedoch zulässig, in besonderen Fällen (zum Beispiel wegen augenblicklicher Überfüllung der Aufnahmeklasse oder mangels geeigneter Gelegenheit zur Unterbringung oder auch wegen Krankheit des Kindes), ein schulpflichtiges Kind vom Schulbesuch bis längstens auf die Dauer eines Schuljahres zurückzustellen (§ 10 Absatz 2 des Gesetzes).

Der Beschluß des Landeshauptmanns auf Zurückstellung eines Kindes ist den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Abschrift ist dem Provinzial-Schulkollegium und der königlichen Regierung zu übersenden. Über die Beschwerde entscheidet das Provinzial-Schulkollegium.

#### § 12.

Die den Taubstummenanstalten zugewiesenen Kinder sind in Familien unterzubringen, von welchen sie die Anstalten besuchen können.

Diese Familien müssen daher in solcher Nähe der Anstalten wohnen, daß die Kinder in der Lage sind, an allen zu ihrer Ausbildung und Erziehung getroffenen Anstalts-einrichtungen ohne Beeinträchtigung des Ausbildungszweckes teilzunehmen.

Soweit es ohne Gefährdung dieses Zweckes zulässig erscheint, soll Anträgen oder Wünschen der Eltern oder gesetzlichen Vertreter auf Unterbringung eines Kindes in einer bestimmten Anstalt oder auf Unterbringung oder Belassung eines Kindes in einer bestimmten Familie (insbesondere auch der elterlichen Familie), oder, wenn das Kind eine Anstalt von seinem Wohnorte aus besuchen kann, auf Belassung an diesem Orte stattgegeben werden. Vor der Entscheidung über derartige Anträge und Wünsche ist den Eltern oder gesetzlichen Vertretern Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

#### § 13.

Die Anstalten zu Königsberg und Tilsit sind hauptsächlich für die Kinder evangelischen Bekenntnisses bestimmt. Die Anstalt zu Köffel nimmt in erster Linie die Kinder katholischen Bekenntnisses auf.

Jüdische Kinder werden unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche ihrer Angehörigen solchen Anstalten zugewiesen, wo die Unterbringung bei jüdischen Familien ausführbar ist.

Sofern katholische Kinder in den Anstalten zu Königsberg und Tilsit untergebracht sind, ist für regelmäßige Erteilung des Religionsunterrichts in der Konfession des Kindes und für regelmäßige Gelegenheit zum Besuche des katholischen Gottesdienstes zu sorgen.

#### § 14.

Die Kinder sind tunlichst in einer Familie ihres Bekenntnisses unterzubringen. Dem Antrage der Eltern und des gesetzlichen Vertreters des Kindes auf anderweite Unterbringung ist tunlichst Folge zu geben.

#### § 15.

Die Auswahl der Familien und die Unterbringung der Kinder in denselben liegt den Anstaltsdirektoren ob.

Bei der Auswahl der Familien ist darauf zu sehen, daß sie für eine ernste religiös-sittliche Erziehung der Zöglinge Gewähr bieten. Es sind ferner nur solche Familien zu wählen, die in geordneten Verhältnissen leben und eine ausreichende Wohnung haben. Mit dem Familienhaupte ist über die Aufnahme des Zöglings nach Maßgabe des in der Anlage befindlichen Entwurfs zu einem Pflegevertrage ein Vertrag abzuschließen, in welchem sich dasselbe verpflichtet, den Zögling in seinen Familienkreis aufzunehmen, in religiös-sittlichem Sinne zu erziehen, zum regelmäßigen Besuch der Schule und des Gottesdienstes, sowie zur Ordnung, Reinlichkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten, ihm eine

angemessene Unterkunft mit besonderem Bett, gesunde ausreichende Beköstigung, den Verhältnissen angemessene reinliche Kleidung und in Krankheitsfällen Pflege und ärztliche Hilfe zu gewähren.

§ 16.

Die Verfügung des Landeshauptmanns über die bevorstehende Unterbringung des Kindes ist tunlichst 6 Wochen vor Beginn des vom 1. April jedes Jahres laufenden Schuljahres den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter bekannt zu geben, damit diese die nötigen Vorbereitungen für die Überführung des Kindes rechtzeitig treffen können. Abschrift der Entscheidung ist dem Provinzial-Schulkollegium, der zuständigen königlichen Regierung und, im Falle, daß der die Schulpflicht feststellende Beschluß von einer Schuldeputation erlassen worden ist, auch dieser zu übersenden.

§ 17.

Gegen die Verfügung des Landeshauptmanns wegen der Unterbringung des Kindes steht den Eltern oder gesetzlichen Vertretern die Beschwerde zu. Über dieselbe entscheidet der Oberpräsident. Wird der Beschwerde stattgegeben, so hat der Landeshauptmann von dieser Entscheidung auch dem Provinzial-Schulkollegium, der königlichen Regierung und, falls der den Eintritt der Schulpflicht feststellende Beschluß von einer Schuldeputation erlassen ist, auch dieser Mitteilung zu machen. Die Beschwerden haben an sich keine aufschiebende Wirkung. Doch kann der Oberpräsident anordnen, daß die Überführung des Kindes einstweilen zu unterlassen ist.

§ 18.

Infolge Verlegung des Wohnsitzes der Eltern eines untergebrachten Kindes in den Bezirk eines anderen Provinzialverbandes geht die Verpflichtung zur Unterbringung auf diesen über (§ 6 Absatz 2 des Gesetzes). Der Provinzialverband hat sich dieserhalb mit dem anderen Provinzialverband ins Benehmen zu setzen. Wird das Kind infolge der Wohnsitzverlegung anderweit untergebracht, so hat der Provinzialverband die Verpflichtung, dem Provinzial-Schulkollegium und der zuständigen königlichen Regierung von der Änderung Mitteilung zu machen.

Wird ein Kind von einem anderen Provinzialverbande hierher übernommen, so finden die Vorschriften der §§ 9 bis 17 sinngemäß Anwendung.

Da es im Interesse des Kindes liegt, tunlichst einen Wechsel der Unterrichtsanstalt überhaupt zu vermeiden, so hat der Wechsel regelmäßig erst nach Beendigung des Schuljahres stattzufinden. Der zur Unterbringung verpflichtete neue Provinzialverband hat in diesem Falle die entstehenden Kosten zu erstatten, worüber eine Vereinbarung mit dem neuen Provinzialverband herbeizuführen ist. Die Erstattungsforderung richtet sich nach den Bestimmungen in § 34.

## VI. Überführung der Kinder in die Taubstummenanstalten.

§ 19.

Der Landeshauptmann hat dem gesetzlichen Vertreter jedes Kindes eine Mitteilung über den Schulanfang mit der Aufforderung zuzustellen, das Kind bis zu diesem Tage der Taubstummenanstalt, welcher es überwiesen ist, zuzuführen. Sind die Angehörigen

mit der Überführung des Kindes einverstanden, aber zu deren Bewerkstelligung nicht imstande, weil das Kind unvermögend ist und sie selbst nicht in der Lage sind, die Überführungskosten aus eigenen Mitteln zu decken, so sind dem gesetzlichen Vertreter die notwendigen Mittel von dem nach § 11 des Gesetzes und § 34 dieses Reglements zur Zahlung der Kosten in erster Linie verpflichteten Ortsarmenverbände vorzustrecken. Dieser kann auch selbst — ebenso wie der Provinzialverband — im Einvernehmen mit dem gesetzlichen Vertreter des Kindes die Überführung durch eine zuverlässige Person bewerkstelligen lassen.

Weigern sich die Angehörigen, der Aufforderung Folge zu leisten, oder erfolgt die Überführung nicht binnen 4 Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung, so hat der Provinzialverband die zuständige Regierung zu ersuchen, die Überführung anzuordnen.

Die die Überführung bewerkstelligenden Personen sind mit besonderer Sorgfalt auszuwählen, Mädchen sind in der Regel durch weibliche Personen zu überführen. In Betracht kommen zunächst diejenigen Personen, welche der Provinzialverband oder der Ortsarmenverband bezeichnet.

Die den Staatsbehörden durch die Überführung etwa erwachsenden Kosten sind von dem verpflichteten Ortsarmenverbände, und falls ein solcher nicht vorhanden ist, von dem verpflichteten Provinzialverbände zu erstatten (vergl. § 34).

Von der erfolgten Unterbringung hat der Provinzialverband dem Provinzial-Schulkollegium, der Königlichen Regierung und, falls der Eintritt der Schulpflicht durch eine Schuldeputation festgestellt worden ist, auch dieser Nachricht zu geben.

### § 20.

Die Kinder müssen sorgfältig gereinigt und mit folgenden Sachen versehen, den Anstalten oder Familien zugeführt werden:

#### a) Knaben:

- 1 Sonntagsanzug,
- 1 Anzug für die Wochentage,
- 6 Hemden,
- 3 Paar wollenen Strümpfen,
- 3 Paar baumwollenen Strümpfen,
- 2 Paar neuen Schuhe,
- 1 Halstuch,
- 6 Taschentüchern,
- 1 Mütze,
- 2 Paar Unterhosen,
- 2 Unterjacken.

#### b) Mädchen:

- 1 Sonntagskleid,
- 1 Kleid für die Wochentage,
- 6 Hemden,
- 3 Paar wollenen Strümpfen,
- 3 Paar baumwollenen Strümpfen,
- 2 Paar neuen Schuhe,
- 1 Halstuch,
- 6 Taschentüchern,
- 3 Schürzen,
- 2 Unterröcken,
- 2 Nachtjacken,
- 2 Paar Unterhosen.

Außerdem sind die Kinder tunlichst mit Betten auszustatten.

Fehlen einige dieser Ausstattungsstücke oder sind die mitgebrachten Stücke nicht in genügendem Zustande, so ist der Anstaltsdirektor berechtigt, die fehlenden oder nicht genügenden Gegenstände auf Kosten des zur Erstattung Verpflichteten zu beschaffen.

Der Landeshauptmann ist befugt, einen Durchschnittsbetrag zu bestimmen, gegen dessen Zahlung die erste Einkleidung von der betreffenden Anstalt übernommen wird.

## VII. Lehrgang und Trennung der Zöglinge nach Fähigkeiten.

### § 21.

Der Lehrgang ist grundsätzlich auf 8 Jahre zu bemessen.

Vom zweiten Schuljahre ab werden die Schüler in Gut- und Schwachbefähigte gesondert und erhalten den Unterricht in besonderen Klassen, und zwar die Gutbefähigten in A-Klassen, die Schwachbefähigten in B-Klassen. Die Sonderung nach dem ersten Schuljahre unterliegt bis zum Ablauf des zweiten Schuljahres der Nachprüfung.

Die Zusammenlegung der Schwerhörigen und Spätertaubten zu besonderen Klassen bleibt der Entscheidung des Landeshauptmanns vorbehalten.

Als Regel für die Besetzung der A-Klassen mit Schülern gilt die Zahl 10, der B-Klassen die Zahl 8. Die Schülerzahl einer A-Klasse soll die Zahl 12, die einer B-Klasse die Zahl 10 nicht übersteigen.

## VIII. Verteilung der Zöglinge auf die einzelnen Anstalten und Klassenzahl.

### § 22.

Die Anstalten zu Königsberg und Tilsit sollen gewöhnlich jährlich 18 bis 22 Kinder aufnehmen, die, im ersten Schuljahre auf 3 Artikulationsgruppen verteilt, nach Ablauf des ersten Schuljahres nach ihren Fähigkeiten in eine A-Klasse für Gutbefähigte und eine B-Klasse für Schwachbefähigte gesondert und dann vorbehaltlich der in § 21 vorgesehenen Nachprüfung und weiteren Sonderung bis zur Entlassung durchgeführt werden.

Die Anstalt zu Köffel soll jährlich 14 bis 15 Kinder aufnehmen, welche im ersten Schuljahre auf 2 Artikulationsklassen verteilt werden. Nach Ablauf des ersten Schuljahres werden diese Kinder nach ihren Fähigkeiten in eine gutbefähigte A-Klasse und eine schwachbefähigte B-Klasse gesondert. Sodann werden die A-Klassen bis zur Entlassung durchgeführt, während immer zwei Jahrgänge schwachbefähigter Kinder zu einer B-Klasse vereinigt, bis zur Entlassung durchgeführt werden.

Hieraus ergibt sich folgende Klassenzahl:

A. Königsberg:		
Artikulationsklassen . . . . .	3	
aufsteigende A-Klassen . . . . .	7	
„ B-Klassen . . . . .	7	
		17 Kl.
B. Tilsit: ebenso . . . . .		17 Kl.
C. Köffel:		
Artikulationsklassen . . . . .	2	
aufsteigende A-Klassen . . . . .	7	
„ B-Klassen . . . . .	4	
		13 Kl.

## IX. Unterricht.

### § 23.

Der Unterricht beruht auf dem reinen Lautsprachverfahren, durch welches die Schüler für das Verständnis der Sprache befähigt, sowie zur äußeren Sprechfertigkeit, freien Auffassung und Anwendung der Lautsprache geführt werden sollen.

Durch diesen Lautsprachunterricht, sowie durch Erziehung in Gottesfurcht, Zucht und Ordnung sollen die Zöglinge zu religiös-sittlichen Menschen erzogen und zur Erlernung einer Berufsarbeit vorgebildet werden.

§ 24.

Die Leitung des Unterrichts steht dem Direktor zu. Der Unterricht wird von dem Direktor, den Lehrern, den Lehrerinnen, Hilfslehrern, Hilfslehrerinnen und technischen Lehrerinnen in Gemäßheit des von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium genehmigten Lehrplans erteilt.

X. Bekleidung der Zöglinge.

§ 25.

Die Bekleidung der Zöglinge, soweit sie nicht von anderer Seite übernommen ist, erfolgt aus Anstaltsmitteln nach Maßgabe des vom Provinziallandtage in den Haushaltspänen festgesetzten Bekleidungsatzes.

XI. Verpflegung der Zöglinge.

§ 26.

Die Verpflegung der Zöglinge in den einzelnen Pflegefamilien, soweit sie nicht von anderer Seite übernommen ist, erfolgt aus Anstaltsmitteln nach Maßgabe des vom Provinziallandtage in den Haushaltspänen festgesetzten Pflegeatzes.

Kosten, welche durch die ärztliche Behandlung und die Beschaffung der Heilmittel entstehen, sind in dem Pflegegeld nicht einbegriffen.

Befindet sich ein Zögling infolge von Krankheit mindestens einen vollen Kalendermonat außer Pflege, so wird für diesen vollen Kalendermonat oder diese vollen Kalendermonate kein Pflegegeld gezahlt.

XII. Gesundheitspflege der Zöglinge.

§ 27.

Für jede Anstalt ist ein Anstaltsarzt zu bestellen, dem die sorgsame Überwachung des Gesundheitszustandes und die Gesundheitspflege der Zöglinge obliegt. Soweit eine spezialärztliche oder klinische Behandlung der Zöglinge nach ärztlicher Äußerung erforderlich ist, insbesondere wegen Erkrankung der Augen, Ohren und des Nasenrachenraumes, ist eine solche vom Direktor beim Landeshauptmann zu beantragen und dessen Genehmigung einzuholen. Namentlich ist eine genaue Untersuchung und Feststellung des Gesundheitszustandes der Neueintretenden, insbesondere ihrer Augen, Ohren und des Nasenrachenraumes notwendig.

§ 28.

Zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit ist für die größte Reinlichkeit, sowie für gehörigen Luftwechsel in allen Teilen der Anstalt zu sorgen.

Jeder Zögling soll wöchentlich ein warmes Bad in den Räumen der Anstalt erhalten. Im Sommer tritt an dessen Stelle, wenn möglich, Baden im Freien. Wegen des Badens schwächerer Zöglinge ist nach Anordnung des Anstaltsarztes zu verfahren.



Bei sämtlichen Zöglingen ist für eine ständige, ordnungsmäßige Zahnpflege zu sorgen. Die Zöglinge sind daher nachdrücklichst zur Pflege des Mundes und der Zähne anzuhalten. In angemessenen Zwischenräumen sind die Zähne von einem Zahnarzt zu untersuchen. Die zahnärztliche Pflege durch einen Zahnarzt ist vertragsmäßig zu regeln.

§ 29.

Von dem Todesfalle eines Zöglings hat der Direktor dem Standesamt, dem Landeshauptmann und, sofern der Todesfall nicht in einem Krankenhause eingetreten ist, auch dem Anstaltsarzt sogleich Anzeige zu machen. Die Todesursache ist ärztlich festzustellen und zu den Akten zu geben. Die Eltern des Zöglings oder die nächsten Angehörigen sind sofort, wenn erforderlich, telegraphisch durch den Direktor zu benachrichtigen, wobei anzufragen ist, ob sie die Aushändigung der Leiche zur Beerdigung verlangen. Zugleich ist für den Fall der Ablehnung Tag und Stunde der vom Direktor in Aussicht genommenen Beerdigung mitzuteilen.

**XIII. Dauer der Schulpflicht.**

§ 30.

Die Schulpflicht der taubstummen Kinder endigt mit dem auf die Vollendung des 15. Lebensjahres folgenden Jahreschulschlusse (§ 2 des Gesetzes).

Kinder, welche das schulpflichtige Lebensalter in der Zeit bis einschließlich drei Monate nach dem Beginn des Schuljahres vollendet hatten und daher ausnahmsweise schon an dem vorhergehenden Aufnahmeterrnin in die Schule aufgenommen worden sind, können nach achtjährigem Schulbesuch auch schon vor Erreichung des die Schulpflicht beendenden Lebensalters aus der Schule entlassen werden (§ 3 des Gesetzes).

Der Landeshauptmann ist berechtigt, die Schulpflicht auszudehnen bis zu dem Jahreschulschlusse, welcher auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgt, wenn die Kinder das Lehrziel des Unterrichts noch nicht erreicht haben und nach Lage ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung anzunehmen ist, daß sie es bei Fortsetzung des Unterrichts erreichen werden (§ 9 Absatz 1 des Gesetzes). Diese Ausdehnung wird insbesondere dann in Frage kommen, wenn der Beginn der Schulpflicht hinausgeschoben worden (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) oder die Aufnahme in die Anstaltsschule aus anderen Gründen erst in späterem Alter erfolgt war, so daß das Kind einen vollen achtjährigen Schulunterricht noch nicht erhalten hat.

Eine Überschreitung des achtjährigen Schulunterrichts ist zulässig aus denselben Gründen, aus denen die Ausdehnung der Schulpflicht erfolgen kann.

Gegen die Verfügung des Landeshauptmanns wegen Ausdehnung der Schulpflicht, welche den Eltern, dem gesetzlichen Vertreter und dem Provinzial-Schulkollegium bekannt zu geben ist, steht den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter die Beschwerde an das Provinzial-Schulkollegium zu (§ 9 Absatz 2 des Gesetzes).

**XIV. Entlassung aus der Schule.**

§ 31.

Über die Entlassung der Zöglinge aus der Schule entscheidet der Landeshauptmann. Die Entlassung darf nur stattfinden, wenn

1. die Schulpflicht des Kindes beendet ist (§ 30),
2. die Erreichung des Zwecks der Unterbringung durch Beschaffung von ausreichendem Ersatzunterricht seitens der Eltern oder gesetzlichen Vertreter sichergestellt ist,
3. eine Heilung oder Besserung der Schwerhörigkeit in einem Maße eingetreten ist, daß der Besuch der ordentlichen Volksschule oder einer an der Volksschule eingerichteten besonderen Abteilung für Schwerhörige Erfolg verspricht,
4. aus besonderen Gründen, z. B. wegen Krankheit, Bildungsunfähigkeit des Kindes, die vorzeitige Entlassung gerechtfertigt erscheint.

Falls der Antrag auf Entlassung des Kindes wegen Sicherstellung von Ersatzunterricht gestellt wird, hat der Landeshauptmann vor Entscheidung die zuständige Königliche Regierung und das Provinzial-Schulkollegium darüber zu hören, ob der Ersatzunterricht als ausreichend bezeichnet werden kann.

Der Beschluß über die Entlassung ist den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Abschrift ist dem Provinzial-Schulkollegium und der Königlichen Regierung zu übersenden. Über die binnen zwei Wochen nach Zustellung anzustellende Beschwerde entscheidet das Provinzial-Schulkollegium.

Die Entlassung eines Zöglings aus der Schule, abgesehen von dem Falle der gesetzmäßigen Beendigung der Schulpflicht oder wegen Krankheit darf nicht vor Ablauf der zweiwöchigen Einspruchsfrist und, wenn Beschwerde eingelegt ist, nicht vor der Entscheidung des Provinzial-Schulkollegiums erfolgen.

### § 32.

Die Zöglinge erhalten bei ihrer Entlassung aus der Anstalt ein Zeugnis über ihre Führung, ihren Fleiß und das Maß der durch den Unterricht gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Bei ihrer Entlassung sind ihnen die in ihrem Besitz befindlichen Lernbücher zu belassen.

Die zur Entlassung gelangenden Zöglinge sind auf Aufforderung des Landeshauptmanns rechtzeitig aus den Anstalten abzuholen. Diese Aufforderung ist regelmäßig an die Kreisauschüsse oder die Magistrate zu richten.

### § 33.

Schon vor der Entlassung wird der Übergang der Zöglinge zu einem bestimmten Beruf, wenn die Eltern, die gesetzlichen Vertreter und Angehörigen sich nicht selbst die weitere Verfügung über das Kind vorbehalten, von dem Direktor im Einvernehmen mit den Eltern, gesetzlichen Vertretern und Angehörigen vorbereitet und eingeleitet.

Eine mit Kosten verbundene Verpflichtung für das weitere Fortkommen der Zöglinge übernimmt der Provinzialverband nicht.

## XV. Kosten.

### § 34.

Die Ortsarmenverbände und die denselben gleichgestellten Gesamtarmenverbände (Gesetz betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 §§ 9 bis 15), in denen der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hat, haben die Kosten, welche durch die Überführung des Kindes in die Anstalt oder Familie, durch seine reglementsmäßige erste Ausstattung (§ 20), durch die Beerdigung des in der Anstalt ver-

storbenen und durch die Rückreise des aus der Anstalt entlassenen (§ 31) Kindes entstehen, zu tragen. Ist ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden, so fallen diese Kosten dem Provinzialverbände zur Last.

Die übrigen Kosten des Unterhalts, des Unterrichts und der Erziehung trägt der Provinzialverband. Zu diesen Kosten gehören auch die Kosten der Bekleidung (abgesehen von der ersten Ausstattung), einer Krankheit und der Ferienreisen des Kindes zu seinen Eltern.

Dem Provinzialverbände sind die ihm erwachsenen Kosten von dem Kinde selbst oder von dem auf Grund des bürgerlichen Rechts zu seinem Unterhalt Verpflichteten zu erstatten. Die Kosten der allgemeinen Verwaltung, des Baus und der Unterhaltung der von dem Provinzialverbände errichteten Anstalten, sowie die Kosten für den Unterricht und die Erziehung bleiben hierbei außer Ansatz. Die Kosten der Krankenhausbehandlung können im Falle der Bedürftigkeit vom Provinzialverband ganz oder teilweise übernommen werden, was der Entscheidung des Landeshauptmanns vorbehalten bleibt.

Den Erstattungsforderungen des Provinzialverbandes für Bekleidung und Verpflegung des Zöglings sind die in § 25 und § 26 bestimmten Sätze zugrunde zu legen.

Der Provinzialverband ist berechtigt, sich bei Heranziehung des Erstattungspflichtigen der Vermittlung des Landrats zu bedienen.

Es empfiehlt sich, das Vermögen des Kindes nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn und soweit es den Betrag von 300 *M* übersteigt.

Bei der Inanspruchnahme der zur Unterhaltung der Zöglinge verpflichteten Angehörigen wird auf deren Vermögenslage Rücksicht zu nehmen und allzu große Strenge zu vermeiden sein. Es muß indessen die Regel bilden, einen, wenn auch kleinen Teil der Kosten beizutreiben, um bei den zum Unterhalt Verpflichteten das Bewußtsein der Verantwortlichkeit aufrecht zu erhalten.

Die Beitreibung geschieht im Verwaltungszwangsverfahren.

Können die in §§ 25 und 26 dieses Reglements bezeichneten Kosten nicht oder nur teilweise aus dem Vermögen des Kindes oder seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen gezahlt oder beigetrieben werden, so ist der nicht gedeckte Teil derselben, sofern es sich nicht um ein landarmes Kind handelt, von dem endgiltig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbände zu erstatten. Die Erstattung erfolgt durch Vermittlung des Kreises, welchem dieser Ortsarmenverband angehört, halbjährlich nachträglich am 1. Oktober und 1. April jedes Jahres.

Der Kreis ist verpflichtet, dem Ortsarmenverbände mindestens zwei Drittel der von letzterem aufzubringenden Kosten als Beihilfe zu gewähren.

## XVI. Übergangsbestimmungen.

### § 35.

Die am 1. April 1912 von dem Provinzialverband bereits beschulten Kinder unterliegen von diesem Tage ab der Schulpflicht ohne Rücksicht auf § 9 des Reglements. In den ersten fünf Jahren nach dem 1. April 1912 können, wenn besondere Gründe vorliegen, Ausnahmen von der Schulpflicht oder ihrer Dauer von der königlichen Regierung nachgelassen werden.

## XVII. Schlußbestimmung.

### § 36.

Das vorstehende Reglement tritt mit dem 1. April 1912 in Kraft.

Mit diesem Tage tritt das Reglement für die Provinzialtaubstummenanstalten zu Königsberg, Tilsit und Köffel vom 22. März 1909 außer Wirksamkeit.

So beschlossen in der Sitzung des Provinziallandtags der Provinz Ostpreußen vom 4. März 1912.

gez. Fürst zu Dohna-Schlobitten,  
Vorsitzender.

gez. Barkowski,  
Schriftführer.

gez. Schnetka,  
Protokollführer.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Königsberg, den 6. März 1912.

**Der Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen.**

gez. von Berg.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch genehmigt, mit der Maßgabe, daß in § 13 Absatz 3 die Worte „soweit möglich“ zu streichen sind.

Berlin, den 17. April 1912.

**Der Minister der geistlichen  
und Unterrichtsangelegenheiten.**

Im Auftrage  
gez. Müller.

**Der Minister des Innern.**

Im Auftrage  
gez. von Kitzing.

Min. d. geistl. Angel. U. III D. 1004.

Min. d. Innern Ib 399.

Zur Feststellung der Schulpflicht der taubstummen, stummen, tauben sowie der hochgradig schwerhörigen Kinder nach dem Gesetze, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, vom 7. August 1911.

# Fragebogen

betreffend

....., geboren den .....  
(Vor- und Zuname)  
in ....., wohnhaft in ....., Kreis .....,  
Regierungsbezirk .....

Geschlecht: ..... Religionsbekenntnis: .....

Stand oder Beschäftigung der Eltern { des Vaters .....  
der Mutter .....

Falls die Eltern nicht mehr leben oder ihnen die { des gesetzlichen Vertreters (Vormundes)  
Sorge für die Person des Kindes entzogen ist { .....

1. Ist die der Taubstummheit zugrunde liegende Taubheit nach Angabe der Angehörigen angeboren? ..... erworben? ..... oder können die Angehörigen hierüber keine bestimmten Angaben machen? ..... In welchem Lebensalter ist die Taubheit zur Wahrnehmung der Umgebung gekommen? .....
2. Ist die Taubheit durch einen Unfall verursacht? ..... insbesondere durch eine Kopfverletzung (Fall oder Schlag auf den Kopf, Verletzung bei Zangengeburt)? .....
3. Während welcher oder in unmittelbarem Anschluß an welche Krankheit ist die Taubheit bemerkbar geworden? nach epidemischer Genickstarre? nach anderen Gehirnkrankheiten? nach Scharlach? nach Masern? nach Diphtherie? nach Pocken? nach Unterleibstypheus? nach Keuchhusten? nach Influenza? nach Mumps? nach Ohrenleiden? nach welcher sonstigen Erkrankung? .....
4. Hört das Kind die Unterhaltungssprache am Ohre oder in welcher Entfernung vom Ohre? ..... hört es die Flüstersprache am Ohre oder in welcher Entfernung? ..... oder ist es völlig taub? .....

Die Beantwortung der Fragen geschieht durch Wörter, Zahlen oder durch Unterstreichung der zutreffenden Wörter in den Fragen selbst.

5. Ist es völlig stumm? ..... oder spricht es einzelne Laute und Wörter von selbst? ..... oder nur nach? .....
6. Hat es außer Taubheit und Stummheit noch ein körperliches Gebrechen und welches? .....
7. Ist das Kind taub und blind? ..... oder taub und schwachichtig? .....  
oder schwerhörig und blind? ..... oder schwerhörig und schwachichtig?  
von Geburt? ..... oder von welchem Alter? .....
8. Leidet es an einer akuten Krankheit? .....
9. Hat es Impfnarben? .....
10. Sieht es gut oder nur schwach? .....
11. Ist sein Auge lebhaft oder matt, teilnamlos und Stumpfsinn verratend? .....
12. Ist das Kind sauber oder verunreinigt es sich im Schlafe? .....  
am Tage? .....
13. Äußert es Freude bei Anblick von Bekannten, Bildern und Gegenständen? .....  
Nimmt es an den Spielen seiner Altersgenossen teil? .....  
und beschäftigt es sich allein spielend? .....
14. Sucht es sich durch Geberden mit seiner Umgebung zu verständigen? .....
15. Gibt es die Zahl der Personen, Dinge usw. an den Fingern richtig an? .....
16. Hat es die Ortschule oder den Kindergarten besucht und mit welchem Erfolge?  
Erhält es Privatunterricht? ..... Hat es Schreiben und Lesen gelernt? .....
17. Ist das Kind seinem Lebensalter entsprechend körperlich und geistig entwickelt?  
..... in welchem Alter hat es gehen gelernt? .....
18. Ist das Kind ehelich oder unehelich geboren? .....
19. Wieviel Kinder hat die Mutter geboren? .....
20. Wieviel Kinder hat die Mutter vor dem untersuchten geboren? ..... Sind  
Totgeburten oder Fehlgeburten vorausgegangen? ..... Wie viele? .....
21. Wie alt war die Mutter bei der Geburt des Kindes? ..... Wie verlief  
die Schwangerschaft? ..... Wie war die Geburt? .....  
..... War die Entbindung natürlich oder künstlich?  
..... War die Ernährung des Kindes natürlich oder künstlich?  
..... Wie verliefen die Kinderjahre? .....
22. Wie alt waren bei der Eheschließung der Vater? ..... die Mutter? .....
23. Sind (Waren) die Eltern blutsverwandt? .....
24. Sind (Waren) die Großeltern (väterlicherseits, mütterlicherseits) blutsverwandt? .....

(Zu 23 und 24 genaue Angabe des verwandtschaftlichen Verhältnisses.)

Die Beantwortung der Fragen geschieht durch Wörter, Zahlen oder durch Unterstreichung der zutreffenden Wörter in den Fragen selbst.

25. Leiden oder litten die Eltern (Vater, Mutter) an Taubstummheit? ..... an= geborener? ..... erworbener? ..... an Taubheit? ..... doppel= seitiger? ..... einseitiger? ..... an Schwerhörigkeit höheren Grades? ..... an Tuberkulose? ..... an Geisteskrankheit? ..... an Kretinismus? ..... an Lues? ..... (objektive Zeichen? ..... welche? ..... ) an Retinitis pigmentosa\*)? ..... Sind die Eltern (Vater, Mutter) gestorben? ..... Wann starb der Vater, die Mutter? ..... an welcher Krankheit? .....
26. Wieviel Geschwister sind taub geboren? ..... Wieviel Geschwister sind taub= stumm geworden? ..... Wieviel Geschwister leiden oder litten an doppel= seitiger Taubheit? ..... an einseitiger Taubheit? ..... an Schwerhörigkeit höheren Grades? ..... an Tuberkulose? ..... an Geisteskrankheit? ..... an Kretinismus? ..... an angeborener Lues? ..... an Keratitis diffusa? ..... an Retinitis pigmentosa\*)? ..... Wieviel Geschwister sind ge= storben? ..... an welcher Krankheit? .....
27. Kommen oder kamen bei den Großeltern oder sonst in der Verwandtschaft .....

(genaue Angabe des verwandtschaftlichen Verhältnisses.)

Fälle vor von angeborener Taubstummheit? ..... von erworbener Taubstummheit? .....  
 von Taubheit? ..... von Schwerhörigkeit höheren Grades? .....  
 von Geisteskrankheiten? ..... von Kretinismus? .....

28. Wie ist die elterliche Wohnung beschaffen? ..... Ist sie trocken? ..... feucht? ..... dem Sonnenlicht zugänglich? .....
29. Erscheint die Aufnahme des Kindes in eine Taubstummenanstalt angezeigt? ..... oder ist es bildungsunfähig? ..... oder aus einem anderen Grunde zur Aufnahme in eine Taubstummenanstalt nicht geeignet? .....

(Unterschrift des untersuchenden Arztes.)

\*) Als Zeichen der nicht ganz selten bei Taubstummheit auftretenden Retinitis pigmentosa sind außer dem ophthalmoskopischen Befunde noch Heneralopie und Einschränkung des Gesichtsfeldes zu beobachten.

Die Beantwortung der Fragen geschieht durch Wörter, Zahlen oder durch Unterstreichung der zutreffenden Wörter in den Fragen selbst.

d  
gebore  
wohnt  
Gesch  
Stan

---

1.  
2.  
3.  
4.  
5.  
6.  
7.  
8.  
9.  
10.

Die Beantwortung der Fragen geschieht durch geordnete Zahlen etc.

0  
1  
2  
3  
4



# Taubstummensstatistik für das Deutsche Reich.

Berichtsjahr 19.....

## Fragebogen<sup>†)</sup>

betreffend

d..... taubstumme (Vor- und Zuname) .....

geboren am ..... in (Ort) ..... (Kreis) ..... (Reg.-Bez.) .....

wohnhaft in (Ort) ..... (Kreis) ..... (Reg.-Bez.) .....

Geschlecht: ..... Religionsbekenntnis: .....

Stand oder Beschäftigung der Eltern, des Vaters: .....

der Mutter: .....

(Unterschrift der Ortsbehörde): .....

1. Ist die der Taubstummheit zugrunde liegende Taubheit nach Angabe der Angehörigen angeboren? ..... erworben? ..... oder können die Angehörigen hierüber keine bestimmten Angaben machen? ..... In welchem Lebensalter ist die Taubheit zur Wahrnehmung der Umgebung gekommen? .....
2. Ist das Kind ehelich oder unehelich geboren? .....
3. Wieviel Kinder hat die Mutter geboren? .....
4. Wieviel Kinder hat die Mutter vor dem untersuchten geboren? ..... Sind Totgeburten oder Fehlgeburten vorausgegangen? ..... Wie viele? .....
5. Wie alt war die Mutter bei der Geburt des Kindes? .....
6. Wie alt waren die Eltern (Vater, Mutter) bei der Eheschließung? .....
7. Sind die Eltern blutsverwandt? .....
8. Sind die Großeltern (väterlicher-, mütterlicherseits) blutsverwandt? .....

(Zu 7 und 8: Genaue Angabe des verwandtschaftlichen Verhältnisses.)

9. Leiden oder litten die Eltern (Vater, Mutter) an Taubstummheit? ..... angeborener? ..... erworbenener? ..... an Taubheit? ..... doppelseitiger? ..... einseitiger? ..... an Schwerhörigkeit höheren Grades? ..... an Tuberkulose? ..... an Geisteskrankheit? ..... an Kretinismus? ..... an Lues? ..... (objektive Zeichen? ..... welche? .....)
- an Retinitis pigmentosa\*)? ..... Sind die Eltern (Vater, Mutter) gestorben? ..... an welcher Krankheit? .....
10. Wieviel Geschwister sind taub geboren? ..... Wieviel Geschwister sind taubstumm geworden? ..... Wieviel Geschwister leiden oder litten an doppelseitiger Taubheit? ..... an einseitiger Taubheit? ..... an Schwerhörigkeit höheren Grades? ..... an Tuberkulose? ..... an Geisteskrankheit? ..... an Kretinismus? ..... an angeborener Lues? ..... an Keratitis diffusa? ..... an Retinitis pigmentosa\*)? ..... Wieviel Geschwister sind gestorben? ..... an welcher Krankheit? .....

†) Anmerkung. Der Kopf dieses Fragebogens ist von der Orts- (Ortspolizei-)Behörde auszufüllen; die Fragen 1 bis einschließlich 12 sind von dem untersuchenden Arzte zu beantworten; dem letzteren wird empfohlen, sich hierbei außer mit den Angehörigen des untersuchten Kindes auch mit dem betreffenden Ortschullehrer, Geistlichen und behandelnden Arzte in Verbindung zu setzen. — Die Fragen 13 bis 20 sind in der Taubstummenanstalt zu beantworten, und zwar die Fragen 13 bis 16 von einem sachmännlich gebildeten Arzte (Anstaltsarzt), die Fragen 17 bis 19 von einem Taubstummenlehrer, die Frage 20 von einem sachmännlich gebildeten Arzte (Anstaltsarzt) unter Beihilfe eines Taubstummenlehrers. — Bei Kindern, welche in eine Taubstummenanstalt nicht aufgenommen werden, bleiben die Fragen 13 bis 20 unbeantwortet.

\*) Als Zeichen der nicht ganz selten bei Taubstummheit auftretenden Retinitis pigmentosa sind außer dem ophthalmoskopischen Befunde noch Hemeralopie und Einschränkung des Gesichtsfeldes zu beobachten.

Die Verantwortung der Fragen 1 bis 12 liegt bei der durch Untersuchung der Angehörigen der untersuchten Person

Die Beantwortung der Fragen geschieht durch Worte, Zeichen oder aber durch Unterzeichnung der auftretenden Worte in den Fragen selbst.

11. Kommen oder kamen bei den Großeltern oder sonst in der Verwandtschaft (genaue Angabe des verwandtschaftlichen Verhältnisses) Fälle vor von angeborener Taubstummheit? ..... von erworbener Taubstummheit? ..... von Taubheit? ..... von Schwerhörigkeit höheren Grades? ..... von Geisteskrankheiten? ..... von Kretinismus?

12. Ist das Kind seinem Lebensalter entsprechend körperlich und geistig entwickelt? ..... In welchem Alter hat es gehen gelernt? .....

(Unterschrift des untersuchenden Arztes:)

13. Ist oder war das Kind mit einem körperlichen oder geistigen Leiden oder Gebrechen behaftet? ..... mit welchem? ..... Sind insbesondere Zeichen vorhanden von Blödsinn, Schwach- sinn? ..... oder Kretinismus? ..... von Epilepsie? ..... von Lähmungen der Extremitäten? ..... des nervus facialis? ..... von Kropf? ..... von Tuberkulose? ..... von Skrofulose? ..... von Rhachitis? ..... von Lues? ..... von Störungen des Sehvermögens? ..... Retinitis pigmentosa? ..... Keratitis diffusa? ..... von Mißbildungen (Kopf- und Schädelbildung)? .....

14. Zeigen der Nasenrachenraum, das äußere Ohr, der äußere Gehörgang und das Trommelfell bei der Untersuchung normales Verhalten? ..... oder Veränderungen, welche? ..... Ist die Atmung durch die Nase frei? .....

15. Haben aus Anlaß der Taubheit Heilversuche stattgefunden? ..... Welcher Art? ..... Wie lange, nachdem die Taubheit zuerst bemerkt wurde? .....

(Nur bei erworbener Taubstummheit zu beantworten.)

16. Während welcher oder in unmittelbarem Anschluß an welche Krankheit ist die Taubheit bemerkbar geworden? ..... nach epidemischer Genickstarre? ..... nach anderen Gehirn- krankheiten? ..... nach welchen? ..... nach Scharlach? ..... nach Masern? ..... nach Diphtherie? ..... nach Pocken? ..... nach Unterleibstypthus? ..... nach Keuchhusten? ..... nach Mumps? ..... nach Influenza? ..... nach Ohrenleiden? ..... nach Kopfverletzung (Fall oder Schlag auf den Kopf, Zangengeburt)? ..... nach welcher sonstigen Erkrankung? .....

17. Hatte das Kind vor der Zeit, in welcher der Gehörmangel bemerkbar wurde, schon sprechen können? ..... schon lesen gelernt? .....

18. Hat das Kind schon Taubstummenunterricht genossen? .....

19. Bedient sich das Kind im Verkehre mit seiner Umgebung ausschließlich der Zeichensprache? ..... oder sind noch Sprachreste vorhanden? ..... In welchem Umfange? .....

20. Hört das Kind noch Töne? (qualitative oder quantitative Prüfung mit der kontinuierlichen Tonreihe.) ..... Hört das Kind noch Vokale? ..... welche und auf welche Entfernung? ..... Hört das Kind noch Konsonanten? ..... welche und auf welche Entfernung? ..... Hört das Kind noch Worte, welche und auf welche Entfernung? ..... Hört das Kind noch Sätze? .....

(Beispiel):

..... auf welche Entfernung?

Wann in die Anstalt aufgenommen? .....

**Taubstummenanstalt in** .....

Direktor: .....

Anstaltsarzt: .....

## Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, vom 7. August 1911.

Stadt .....

Kreis .....

Landgemeinde .....

Gutsbezirk .....

# Nachweisung

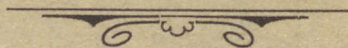
der

am \*) .....

vorhandenen  
taubstummen, stummen, tauben und sehr schwerhörigen Kinder,  
welche das siebente Lebensjahr bis zum \*\*) .....

erreichen.

(Kinder, welche das schulpflichtige Alter erst in der Zeit bis einschließlich 3 Monate nach dem übernächsten Schulaufnahmeterrnin vollenden, sind nur dann in dieser Nachweisung aufzunehmen, wenn die Eltern oder gesetzlichen Vertreter die vorzeitige Einschulung [§ 3 des Gesetzes] wünschen.)



\*) Termin ein und ein halbes Jahr vor dem übernächsten Schulaufnahmeterrnin (siehe Ausf. Anw. Abschnitt I).

\*\*) Termin, der dem übernächsten Schulaufnahmeterrnin entspricht.

Laufende Nummer	Namen des Kindes (Zuname, Vorname)	Geburtstag, Monat, Jahr Geburtsort, Kreis, Regierungsbezirk	Name, Stand und Wohnort der Eltern	Bei Waisen, unehelichen Kindern und solchen Kindern, deren Eltern die Sorge für die Person des Kindes entzogen ist, auch Name, Stand und Wohnort des gesetzlichen Vertreters (Vormundes)	Angabe darüber, ob vollständige Blindheit oder Taubstummheit vorliegt oder in welchem Maße Schwachichtigkeit, Stummheit, Taubheit oder Schwerhörigkeit besteht, sowie ob das Gebrechen angeboren oder erst später und wodurch entstanden ist
1	2	3	4	5	6

<p>Angabe über die Vermögensverhältnisse des Kindes und seiner Unterhaltungspflichtigen (Eltern pp.), sowie Äußerung darüber, ob und in welcher Höhe der Unterhaltungspflichtige oder das Vermögen des Kindes für die Kosten des Unterhalts in einer Blinden- bzw. Taubstummenanstalt in Anspruch zu nehmen ist</p>	<p>Es bleibt den Ortsvorständen überlassen hier darzulegen, weshalb sie ein Kind zum Unterricht in den Anstalten nicht für genügend entwickelt und bildungsfähig halten</p>	<p>Etwas notwendige ergänzende Äußerungen</p>	
		<p>der Ortschulbehörde</p>	<p>des Landrats und Kreis Schulinspektors</p>
7	8	9	10

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side. The text is arranged in several lines and is difficult to decipher due to its low contrast and orientation.

# Vertrag

über die Unterbringung eines Bögling's der Provinzial-Taubstumm-  
anstalt zu ..... in Familienpflege.

Zwischen dem Direktor der Provinzial-Taubstumm-Anstalt zu .....  
im Auftrage des Landeshauptmanns der Provinz Ostpreußen und dem .....  
..... wird nachstehender Vertrag  
geschlossen.

## § 1.

Der .....  
übernimmt auf Grund des Reglements für die Provinzial-Taubstumm-Anstalten zu  
Königsberg, Lilsit und Köffel, sowie zur Ausführung des Gesetzes vom 7. August 1911,  
soweit es die Beschulung taubstummer Kinder betrifft, d.....  
....., Bögling der Provinzial-Taubstumm-Anstalt  
zu ..... vom Tage der Übergabe ab in Erziehung und Pflege,  
indem ihm die Rechte und Pflichten des Erziehers hiermit übertragen werden und ihm  
die Obhut über das Kind anvertraut wird.

## § 2.

Der ..... ver-  
pflichtet sich, den Bögling in seinen Familienkreis aufzunehmen, ihn in religiös-sittlichem  
Sinne zu erziehen, zum regelmäßigen Besuche der Anstaltsschule und des Gottesdienstes,  
sowie zur Ordnung, Reinlichkeit, Verträglichkeit und Arbeitsamkeit, zum Gehorsam und  
Gebet anzuhalten und ihm stets ein gutes Beispiel anständiger Sitten und eines recht-  
schaffenen Lebenswandels zu geben.

Die Pflegeeltern haben daher Elternstelle an dem Bögling zu vertreten.

Für kleinere Vergehen sind körperliche Strafen in Grenzen der väterlichen Züchtigung  
zulässig. Von größeren Vergehen oder lasterhaften Neigungen ist dem Direktor Anzeige  
zu machen.

## § 3.

Die Beköstigung muß gesund und ausreichend und so beschaffen sein, wie sie alle an-  
deren Familienmitglieder erhalten. Der Bögling ist am Tisch der Pflegeeltern zu speisen.

## § 4.

Der Bögling muß zum Schlafen ein besonderes Bett in einem solchen Raume erhalten,  
wo seine Umgebung auf keine Weise seiner Sittlichkeit Nachteil bringen könnte.

## § 5.

Die Bekleidung und Wäsche des Bögling's wird von der Anstalt oder den Angehörigen  
des Kindes geliefert. Die Pflegeeltern haben darauf zu sehen, daß die Kleidung geschont  
und reinlich gehalten wird. Ausbesserungen an der Wäsche und kleinere Instandsetzungen  
der übrigen Bekleidungsstücke sind von den Pflegeeltern auszuführen.

§ 6.

Die Pflegeeltern haben mit aller Aufmerksamkeit für die Gesundheit des Zöglings zu sorgen. Besonders ist das Kind auf die Gefahren des Straßenverkehrs hinzuweisen.

Bei jeder Erkrankung des Zöglings ist dem Direktor sofort Anzeige zu machen, desgleichen von dem Ausbruch ansteckender Krankheiten bei den anderen Familienmitgliedern. In leichten Krankheitsfällen, die einer außerordentlichen Wartung und Pflege nicht bedürfen, übernehmen die Pflegeeltern die Aufsicht und Wartung des Kindes.

Für ärztliche und zahnärztliche Behandlung und für Beschaffung von Heilmitteln sorgt die Anstalt. Die Pflegeeltern haben den Zögling zum Arzt und Zahnarzt zu begleiten. Die hierdurch etwa entstehenden baren Auslagen sind zu erstatten.

§ 7.

Die Pflegeeltern sind verpflichtet, den Direktor oder dem mit der Beaufsichtigung der Pflegestelle beauftragten Anstaltsvorsteher jede Auskunft über den Zögling zu geben und ihm auf Verlangen die Sachen des Zöglings vorzuzeigen, Belehrungen über die häusliche Behandlung desselben von ihm entgegenzunehmen und seinen Weisungen nachzukommen.

§ 8.

Beiden Theilen steht das Recht zu, diesen Vertrag mit zweiwöchiger Frist aufzukündigen. Bei offenkundiger und gröblicher Verletzung dieses Vertrages durch die Pflegeeltern kann der Zögling sofort aus der Familienpflege genommen und der Vertrag aufgehoben werden. Die Entscheidung hierüber steht lediglich dem Landeshauptmann zu.

§ 9.

Für die gewissenhafte Erfüllung vorstehender Bedingungen erhalten die Pflegeeltern ein Pflegegeld von . . . . . M jährlich in monatlichen Teilbeträgen nachträglich. Das Pflegegeld ist nur bis zu dem Tage zu zahlen, an dem der Zögling aus der Pflege scheidet. Der Tag, an welchem die Pflege begonnen und der Tag, an welchem sie aufgehört hat, werden zusammen als ein Tag gerechnet.

Für die Ferien wird das Pflegegeld weiter gezahlt.

Für den Monat, in welchem das Kind eingeseget wird, ist das Pflegegeld für den ganzen Einsegnungsmonat zu zahlen.

Befindet sich ein Zögling infolge von Krankheit mindestens einen vollen Kalendermonat außer Pflege, so wird für diesen vollen Kalendermonat oder diese vollen Kalendermonate kein Pflegegeld gezahlt.

Dieser Vertrag ist in einer Ausfertigung abgeschlossen, die für den Direktor bestimmt ist.

....., am .....<sup>ten</sup> ..... 191.....

....., am .....<sup>ten</sup> ..... 191.....



# Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

## Sakung

für die Beschulung blinder Kinder in der Provinz Ostpreußen.

1.

Die vom Provinzialverbande Ostpreußen auf Grund des Gesetzes vom 7. August 1911 zu beschulenden blinden Kinder werden in der Ostpreussischen Blindenunterrichtsanstalt zu Königsberg i. Pr. untergebracht.

Als blind sind auch diejenigen Kinder anzusehen, die so schwachichtig sind, daß sie den blinden Kindern gleich geachtet werden müssen.

Der Religionsunterricht ist in dem Bekenntnisse der Kinder zu erteilen.

2.

Bei der Aufnahme ist jedes Kind von dem Anstaltsarzt zu untersuchen. Hierbei ist festzustellen, ob die Sehkraft des Kindes durch ärztliche Behandlung oder Operation gehoben werden kann. Zutreffendenfalls ist dem Landeshauptmann sofort Anzeige zu machen, der über das Weitere entscheidet.

3.

Leidet ein Kind an ansteckenden Krankheiten — Körnerkrankheit, Schwindsucht, Krätze u. a. — so ist alsbald die erforderliche ärztliche Behandlung einzuleiten und dem Landeshauptmann sogleich Anzeige zu machen.

4.

Bei der Aufnahme in die Anstalt muß jedes Kind die in der Anlage aufgeführten Kleidungsstücke in gutem und dauerhaften Zustande, sowie den Geburts-, Tauf- und Impfschein mitbringen.

Fehlen einzelne Kleidungsstücke oder sind die mitgebrachten nach der Entscheidung des Anstaltsdirektors oder seines Vertreters in nicht genügendem Zustande, so ist der Anstaltsdirektor berechtigt, die fehlenden oder nicht genügenden Gegenstände auf Kosten des zur Erstattung verpflichteten Ortsarmenverbandes zu beschaffen.

Gegen Zahlung eines Betrages von 60 — sechzig — Mark wird die vorgeschriebene Kleiderausstattung von der Anstalt beschafft.

5.

Über die Entlassung aus der Schule, Zurückstellung von der Einschulung und Verlängerung der Schulpflicht entscheidet der Landeshauptmann nach näherer Bestimmung des Gesetzes und der ministeriellen Ausführungsbestimmungen.

6.

Die Kosten der Überführung des Kindes in die Anstalt, der ersten Ausstattung nach Ziffer 4, der Beerdigung des in der Anstalt verstorbenen, und der Rückreise des entlassenen Kindes tragen die verpflichteten Ortsarmenverbände, für landarme Kinder der Provinzialverband.

Die von den Ortsarmenverbänden zu zahlenden Beerdigungskosten werden auf 30 — dreißig — Mark festgesetzt.

Die Kosten des Unterrichts, der Erziehung, des Unterhalts, der Bekleidung (ausschließlich der ersten Ausstattung), einer Krankheit, der ärztlichen Behandlung und der Reisen zu den Sommerferien innerhalb der Provinz trägt der Provinzialverband.

7.

Die von den Unterhaltspflichtigen oder den Ortsarmenverbänden gemäß § 12 des Gesetzes vom 7. August 1911 zu erstattenden Kosten der Verpflegung, einschließlich der Reinigung und Arzneien werden auf 280 — zweihundertachtzig — Mark jährlich festgesetzt. Diese Kosten sind von den Ortsarmenverbänden halbjährlich nachträglich zum 1. April und 1. Oktober durch Vermittelung der Kreise zu zahlen. Den unterhaltspflichtigen Verwandten können auf Antrag monatliche oder vierteljährliche Zahlungen gestattet werden.

Der Pflegekostenzuschuß ist während der Dauer der Ferien, eines Urlaubs bis zu 4 Wochen und während einer Krankenhausbehandlung fortzuzahlen.

Der Provinziallandtag kann erforderlichenfalls den Betrag des Pflegekostenzuschusses ändern.

8.

Die Schulferien fallen mit denen der öffentlichen Volksschulen der Stadt Königsberg zusammen.

9.

Dem Landeshauptmann bleibt es überlassen, Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und hierzu die ihm zugeordneten Beamten zuzuziehen, sowie Mitglieder des Provinzialausschusses zur Teilnahme aufzufordern.

10.

Diese Satzung tritt am 1. April 1912 in Kraft.

### Verzeichnis

der Kleidungsstücke, welche für die Aufnahme in die Blindenunterrichtsanstalt erforderlich sind.

Knaben:

- 1 Sonntagsanzug,
- 1 Anzug für die Wochentage,
- 4 Hemden,
- 3 Paar wollene } Strümpfe,
- 3 Paar baumwollene }
- 2 Paar neue Schuhe,
- 1 Halstuch,
- 6 Taschentücher,
- 1 Mütze,
- 2 Paar Unterhosen,
- 2 Unterjacken.

Mädchen:

- 1 Sonntagskleid,
- 1 Kleid für die Wochentage,
- 4 Hemden,
- 3 Paar wollene } Strümpfe,
- 3 Paar baumwollene }
- 2 Paar neue Schuhe,
- 1 Halstuch,
- 6 Taschentücher,
- 3 Schürzen,
- 2 Unterröcke,
- 2 Nachtjacken,
- 2 Paar Unterhosen.

So beschlossen in der Sitzung des Provinziallandtages der Provinz Ostpreußen vom 4. März 1912.

gez. Fürst zu Dohna-Schlobitten,  
Vorsitzender.

gez. Barkowski,  
Schriftführer.

gez. Schuetka,  
Protokollführer.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Königsberg, am 11. März 1912.

**Der Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen.**

(Siegel.)

gez. von Berg.

Vorstehende Sitzung wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 11. April 1912.

(Siegel.)

**Der Minister der geistlichen  
und Unterrichtsangelegenheiten.**

Im Auftrage:  
gez. Müller.

**Der Minister des Innern.**

Im Auftrage:  
gez. v. Herrmann.

M. d. g. A. U. III D. 1004<sup>II</sup>

M. d. J. Ib 508

So bald ich die Kunde von dem Tode  
des Herrn Dr. ...

Er ...

Der ...

...

...

Der ...

**S**

Nr.  
Nr.  
Nr.

**B**  
Nr.  
Nr.

**Be**  
**33**  
ang  
stär  
ent  
rer  
sich  
Jah  
des  
mer  
bel  
mel  
bro  
als  
nen

vin  
du  
An

U.  
An

Be  
Ed  
Ed  
bro